



# STADT ASCHAFFENBURG

2/3622-BWest-124-Fri

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;  
Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG vom 27.05.2024 zur  
allgemeinen Änderung der bestehenden Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung  
von Abfällen am Standort Hafenrandstr.5, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des  
Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## 1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

### 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt am Standort Hafenrandstr. 5-6, 63741 Aschaffenburg, eine zulässige Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Die Anlage selbst wurde am 21.09.2001 gemäß § 67 BImSchG angezeigt und am 06.11.2003 nach Eingang aller zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen in das BImSchG überführt.

Für den sogenannten Autowrackplatz besteht bereits eine Genehmigung nachdem BImSchG vom 06.05.1998.

Die Betreiberin hat für die bestehende Anlage mit Unterlagen vom 27.05.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) beantragt.

Geändert werden die Lagerflächen für die Abfälle und Produkte. Die Anlage soll mit einer Überdachung und einer Wand an der Schrottschere sowie einer Wand zur Hafenrandstraße im Osten des Betriebsgeländes ausgestattet werden. Da es bisher noch keinen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die gesamte Anlage gibt, wird die gesamte Anlage mit diesem Änderungsgenehmigungsverfahren betrachtet.

Mit dem Änderungsvorhaben ändert sich auch die bisherigen Einstufungen gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Eine Erhöhung genehmigter Kapazitäten ist mit der geplanten Änderung nicht verbunden.

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720  
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA  
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1  
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1  
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg  
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58  
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |  
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr  
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung  
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf [www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde](http://www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde)  
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER  
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



## 1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Die Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.9.1.2	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.9.2	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;	V	
8.11.2.2	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.12.1.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen;	V	

Die in vorstehender Spalte c (Verfahrensart) genannten Buchstaben haben lt. Anhang 1 der 4. BImSchV folgende Bedeutung:

V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der vorliegende Antrag ist daher grundsätzlich im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu behandeln (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) der 4. BImSchV).

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des UVPG, die einschlägige Nummer der Anlage 1 zum UVPG lautet:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
8.7.1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t		S

Es ist daher im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG).

### 1.3 Zugrundeliegende Unterlagen

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- Bauordnungsamt (Bautechnik, vorbeugender Brandschutz, Untere Denkmalschutzbehörde)
- Amt für Stadtplanung und Klimamangement
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt (Fachbereich Grundstücksentwässerung/Abwasserüberwachung/ Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Landratsamt Aschaffenburg (Untere Immissionsschutzbehörde)
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayernhafen GmbH & Co. KG
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

## **2 Durchführung der Vorprüfung**

### **2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise**

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gelten bei Änderungsvorhaben die Regelungen für Neuvorhaben nach § 7 UVPG entsprechend. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Es ist daher zu prüfen, ob eines oder mehrere der dort genannten Schutzkriterien im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind, ob das Vorhaben also in einem solchen Schutzkriterium liegt, daran angrenzt oder sich sonst negativ darauf auswirken kann.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wäre in diesem Fall bereits beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

### **2.2 Standort des Vorhabens**

Entsprechend dieser Ausführungen wird im Folgenden die grundsätzliche Betroffenheit der einzelnen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG geprüft („erste Stufe“):

#### Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich eines dieser Gebiete.

#### Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein solches Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich solch zentrale Orte, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

#### Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Umkreis des Standorts befinden sich einige verzeichnete Baudenkmäler unter anderem:

- Bahnbetriebswerk des Hafenbahnhofs ca. 186 Meter entfernt
- Betriebswerk der Hafenbahn mit versch. Gebäuden ca. 202-240 m entfernt
- Pfarrkirche St. Laurentius ca. 579m entfernt
- Bildstock ca. 697m entfernt

#### Zwischenergebnis

Da nunmehr besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist eine weitere Prüfung notwendig, auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

## **2.3 Merkmale des Vorhabens**

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens richtet sich nach den in der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

### Nr. 1.1 – Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG plant ihre bestehende Anlage um das Grundstück Flur-Nr. 1027/2, 1027/3, Gemarkung Leider, zu ändern. Im Zuge der Änderung des aktuellen Genehmigungszustands kommt es zu einer Neueinordnung gem. Anhang 1 der 4. BImSchV. Es kommt zu keiner Kapazitätssteigerung noch zu einer Erweiterung der Anlage

### Nr. 1.2 – Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem bislang immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb auf dem Flur-Nr. 1027/2 und 1027/3, Gemarkung Leider.

### Nr. 1.3 – Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es kommt zu keiner weiteren Nutzung von natürlichen Ressourcen, die Anlage wird nicht erweitert und die Kapazitäten werden nicht erhöht.

### Nr. 1.4 – Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Es kommt zu keiner Veränderung zum bisher genehmigten Abfallaufkommen.

### Nr. 1.5 – Umweltverschmutzung und Belästigungen

#### Luftreinhaltung

Aufgrund unveränderter Kapazitäten und Maschinennutzungen (Die staubrelevanten Maschinen werden am Standort alle innerhalb von Hallen betrieben) sind keine zusätzlichen Luftverunreinigungen zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen bleibt gleich.

#### Geruch

In der Anlage werden zum überwiegenden Teil Eisen- und Nichteisenschrotte gehandhabt. Diese Materialien sind frei von Gerüchen.

#### Lärm

Gem. vorgelegter schalltechnischer Untersuchung werden die festgesetzten Schallschutzvorgaben an den IO 1 bis 4 eingehalten.

#### Erschütterungen

Aufgrund unveränderter Kapazitäten und Maschinennutzungen sind keine zusätzlichen Erschütterungen zu erwarten.

## Licht

Die Freiflächenbeleuchtung des Betriebsgeländes ist so eingerichtet, dass keine Blendung und keine Raumaufhellung der angrenzenden Gebiete stattfindet und sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen der angrenzenden Straße ergeben.

Nr. 1.6 – Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf...

### Nr. 1.6.1 ...verwendete Stoffe und Technologien

Die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften werden beim Betrieb der Anlage eingehalten. Der Betrieb der Anlage birgt, auch hinsichtlich klimawandelbedingter Wirkfaktoren wie Hochwasser oder Trockenheit, kein spezielles zusätzliches Unfallrisiko. Die Anlage fällt nicht unter die Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Keine der im Anhang 1 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen für im Betriebsbereich gehandhabte oder produzierte Stoffe überschreitet die untere bzw. obere Betriebsklasse.

Nr. 1.6.2 ...die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG

Das Betriebsgelände der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG befindet sich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes der im Hafengebiet ansässigen Störfallanlagen.

Nr. 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.5 verwiesen.

### **2.4 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Der Standort der Anlage befindet sich im Hafen Aschaffenburg auf den Flurstücken 1027/2 und 1027/3 (Gemarkung Leider). Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt über die Hafenrandstraße.

Das bestehende Betriebsgelände wird im Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Das Hafengebiet wird vom Geltungsbereich der Hafenordnung erfasst. Das Vorhaben beurteilt sich mangels Bebauungsplan nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

### **2.5 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Die bestehenden Verkehrs- und Lagerflächen der Anlage sind in straßenbauweise befestigt und entwässert. Das Dachflächenwasser wird in die Kanalisation eingeleitet. Die Funktionsfähigkeit der Flächen und der Kanalisation werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

## 2.6 Schutzkriterien

Es wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 2.2 verwiesen.

## 2.7 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind nun in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit über die unter der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen einzustellen. Dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Es ist also zu prüfen, ob sich die genannten Wirkfaktoren des Vorhabens „erheblich nachteilig“ auf die Schutzobjekte auswirken können. Relevant sind allerdings nur die Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Objekte betreffen.

Die sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, weil eine Fernwirkung auf Baudenkmäler ausgeschlossen werden kann. Daneben befindet sich der baudenkmalgeschützte Landschaftspark Schönbusch im Untersuchungsgebiet. Das Vorhaben wirkt sich jedoch aufgrund der geringen Anlagenhöhe und Entfernung nicht negativ auf den Park aus. Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, kommt es auf die weitere Voraussetzung („nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären“) nicht mehr an.

## 3 Ergebnis der Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG am Standort Hafenrandstr. 5, 63741 Aschaffenburg, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt. Es wurden der Standort des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen bezogen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten überschlägig in zwei Stufen geprüft und in diesem Bericht dargelegt.

Insgesamt ergibt sich aus der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

#### **4 Abschließende Hinweise**

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird mit Nennung der wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im Main-Echo vom 20.09.2024 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter [www.aschaffenburg.de/umwelt\\_bekanntmachungen](http://www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen) veröffentlicht. Des Weiteren ist die Bekanntmachung sowie der vorliegende Bericht unter [www.uvp-verbund.de/by](http://www.uvp-verbund.de/by) abrufbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

---

Stadt Aschaffenburg  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Aschaffenburg, den 08.10.2024

gez.  
Heike Schmitt  
Amtsleiterin

---